

Anhang zur dritten Änderung der Übergangssatzungen 2020 Bachelor- und Masterstudiengänge (Senatsbeschluss am 19.01.2021)

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der dritten Änderung der Übergangssatzungen 2020 für die Bachelor- und Masterstudiengänge:

1. **Prüfungsleistungen in beiden Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020/21 werden ausschließlich in online-gestützter Form stattfinden.**

Aufgrund der dynamischen sowie nicht verlässlich einschätzbaren Pandemieentwicklung in den kommenden Wochen, werden Prüfungen in Präsenzform vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes sowie aus der Fürsorgepflicht für nicht vertretbar erachtet.

Die Regelung soll daher frühzeitig gewährleisten, dass Student*innen im Wintersemester 2020/21 Prüfungen ablegen können. **Es handelt sich um eine besondere Ausnahmeregelung, die nur für die beiden Prüfungszeiträume des Wintersemesters 2020/21 gilt.** Durch die Regelung wird den bestehenden Einschränkungen bei Studium und Prüfung aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere auch dem gesundheitlichen Schutz aller Hochschulmitglieder. Mögliche Nachteile im Studienverlauf durch die mit dem Infektionsschutz zusammenhängenden Maßnahmen sollen auf diese Weise abgemildert werden.

2. Für Prüfungsleistungen in den beiden Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020/21 kann der*die Prüfer*in in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden, ohne Beschluss durch den Fakultätsrat, **die Art der Prüfungsleistung neu festlegen.** Dazu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Als wichtiger Grund gilt, dass Student*innen rechtzeitig über die Veränderung der Prüfungsart informiert werden können und damit eine ausreichende Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung erreicht wird. Die Veränderungen müssen den Student*innen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

3. Das zum 01. Januar 2021 geänderte Landeshochschulgesetz sieht für Student*innen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang eingeschrieben sind, eine für jedes dieser Semester um ein Semester **verlängerte individuelle Regelstudienzeit** vor.

Das geänderte Landeshochschulgesetz sieht außerdem bei den Fristen für die Ablegung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen Verlängerungen vor. Die **Fristen** werden je Semester jeweils um ein Semester **verlängert**, wenn Student*innen im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

4. **Prüfungsleistungen** des Wintersemesters 2020/21, die dem ersten Prüfungszeitraum zugeordnet sind, **können stattdessen im Einzelfall im zweiten Prüfungszeitraum durchgeführt werden.**

Zwischen dem ersten Prüfungstermin für eine Prüfungsleistung des Wintersemesters 2020/21 und dem für diese Prüfungsleistung in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungstermin muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Werktagen eingehalten werden. Die Student*innen sind über die Termine zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

Hinweis für Student*innen, die nach dem BAföG gefördert werden:

Falls sie BAföG erhalten, ist nach dem 4. Semester der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG einzureichen. Verlängerte Fristen können dazu führen, dass zu wenige Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachgewiesen werden und damit im schlimmsten Fall die Förderung wegfällt. Bitte informieren Sie sich dazu rechtzeitig beim BAföG-Amt.

Anhang zur dritten Änderung der Übergangssatzungen 2020 Bachelor- und Masterstudiengänge (Senatsbeschluss am 19.01.2021)

Anmerkung: Alle übrigen Regelungen der Übergangssatzungen 2020 für die Bachelor- und Masterstudiengänge gelten weiter:

1. Wird oder wurde im Wintersemester 2020/21 (ab 12.10.2020 bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums am 26.03.2021) eine Studien- oder Prüfungsleistung (Modul- oder Modulteilprüfung oder Unbenoteter Leistungsnachweis) absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.
2. In beiden Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020/21 gibt es keine terminierten Prüfungen (weder durch den Besonderen Teil festgelegt, noch durch Nichtbestehen in vorherigen Semestern als Terminierung entstanden).
3. Es ist ein Rücktritt von Prüfungen ohne Angabe von Gründen möglich. Die Möglichkeit, online von Prüfungen zurückzutreten, ist bis zum 29.01.2021 (12.00 Uhr) freigeschaltet.
4. Beim Praxissemester können möglicherweise fehlende Präsenztage ersetzt oder nachgeholt werden.
5. Im Praxissemester können Prüfungen auch im Erstversuch abgelegt werden und es können mehr als zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
6. Die Prüfungen des Praxissemesters können bis spätestens 2 Semester nach dem Praxissemester nachgewiesen werden.
7. Die Bachelor- oder Masterarbeit kann im besonders begründeten Einzelfall früher ausgegeben werden.
8. Ist der Abschluss der Bachelor-oder Masterarbeit in besonderen Einzelfällen gar nicht mehr möglich, kann entschieden werden, dass die Arbeit als nicht unternommen gilt.
9. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- oder Masterarbeit wird ohne Antrag um fünf Wochen verlängert.
10. Bei Einstufungsentscheidungen für das Wintersemester 2020/21 kann flexibel auf die möglichen Auswirkungen reagiert werden.
11. Das Vorpraktikum muss erst nach vier Semestern nachgewiesen werden.
12. Der Übergang in das Hauptstudium ist mit bis zu vier offenen Prüfungen möglich. Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende kann im Einzelfall mit einer Ausnahmeentscheidung auch mehr offene Prüfungen zulassen.
13. Folgeentscheidungen ab dem Sommersemester 2021 aufgrund dieser Übergangsregelungen sollen den Hintergrund und die besonderen Umstände dieser Übergangsregelungen berücksichtigen.